

Landesverband Saar-WaldSchutz e. V.

Am Tamlingsberg 9 D- 66663 Merzig

www.saar-waldschutz.de



LV Saar-WaldSchutz e.V. – Am Tamlingsberg 9 – 66663 Merzig

An die
Ministerin für Umwelt
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

19.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Landesverfassung formuliert in Artikel 59a die besondere Verpflichtung des Staates und jedes Einzelnen, den natürlichen Lebensgrundlagen einer besonderen Fürsorge zuteilwerden zu lassen.

Es gehört deshalb zu den erstrangigen Aufgaben des Staates, **Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen**, die **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten** und dauerhaft zu verbessern, **insbesondere auch den Wald zu schützen**.

Der öffentlichen Hand wird zweifellos eine besondere Verantwortung im Rahmen der Vorbildfunktion zuteil.

Hiermit zeigen wir folgenden Sachverhalt im Gemeindegebiet Mettlach wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Waldgesetz für das Saarland (LWaldG) an. Dabei beziehen wir uns vorrangig auf die einschlägigen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und heben die Abweichungen in der vollzogenen Praxis in roter Schriftfarbe hervor.

Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach den Regeln **der guten fachlichen Praxis** zu bewirtschaften.

Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die **Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen** Boden, Wasser, Klima und Luft Rechnung zu tragen.

(2) Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis ist forstwirtschaftliche Nutzung, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis den Wald nutzt, **verjüngt, pflegt und schützt**. Sie soll die dauerhafte **Erhaltung der Bodenfunktionen** sowie die **Erhaltung und Förderung einer artenreichen und standortgerechten Pflanzen- und Tierwelt** gewährleisten.

Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die Waldbesitzer **verpflichtet**:

1. **biologisch gesunde und stabile Wälder** und Waldränder zu erhalten,
2. auf die **Gestaltung und Pflege der Landschaft** zu achten,

3. die nachhaltige **natürliche Entwicklung des Waldökosystems** dauerhaft zu gewährleisten,
4. für eine nachhaltige Holzproduktion nach Menge und Güte Sorge zu tragen sowie **bestands- und bodenschonende Arbeitsverfahren** und -techniken bei der Waldpflege und Holzernte zu verwenden,
5. unbestockte und verlichtete Flächen sowie auf sonstige Weise entstandene Kahlfächen durch Naturverjüngung, natürliche Sukzession, Vorwälder, Saat oder Pflanzung unverzüglich wieder zu bewalden,
6. **die natürliche Verjüngung zu fördern** und Waldflächen mit standortgerechten Baumarten zu bestocken,
7. den Wald bedarfsgerecht unter **größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft** zu erschließen,
8. den großflächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zu unterlassen, wobei zur Produktion von Weihnachtsbäumen vorgesehene Flächen hiervon ausgenommen sind,
9. **stehendes und liegendes Biotopholz in angemessenem Anteil zu erhalten** sowie
10. auf **Wilddichten hinzuwirken**, die die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standorts entsprechen, nicht gefährden.

(3) Die Forstbehörde kann die Durchführung einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 anordnen, wenn sie zur Sicherung **der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes** erforderlich sind.

Wir beziehen uns aber auch auf die Ausführungen des STS S. Thul auf seiner Facebookseite vom 16.08.2026.

Er führt aus:

„Waldbrände, auch große wie der jetzige in NW/RP/Belgien, werden unsere neue Realität im Sommer. Wenn wir weiter so Raubbau an unserer Natur betreiben, werden - noch schneller als bisher prognostiziert- viele Orte nicht mehr bewohnbar. Die gute Nachricht, es ist kein gottgegebenes Schicksal. Wir können etwas daran ändern. Menschen, Wirtschaft und Umwelt wären die Gewinner. Nichts zu tun ist die teuerste und verheerendste Alternative“.

Dieser Aussage schließen wir uns an, da sie nicht nur den nachfolgend beschriebenen Sachverhalt betrifft, sondern auch auffordert, solchen Naturvergehen einen Riegel vorzuschieben.

Zum Sachverhalt stichpunktartig nachfolgende Angaben:

1. Ort des Geschehens:

Gemarkung Saarlöhlzbach, siehe Karte als Anhang.

2. Zeitpunkt:

Feststellung der Verstöße: 16.08.2026

3. Sachverhalt:

Nach den riesigen Kahlschlägen der letzten Jahre wurden und wird nun auf riesigen, bisher nur schwer erreichbaren Flächen, das Fichtenfaulholz aus 2018 folgende mit brachialen Methoden klassischer Forstwirtschaft geerntet.

Dabei wurden und werden Schädigungen von Sonderstandorten (Steinrauschen mit seltenem Flechten und Moosbesatz) entweder direkt geschädigt oder durch die Freistellung zum Absterben gebracht.

Inwieweit auch das angrenzende NSG unmittelbar durch die harten Erntearbeiten betroffen ist (Entnahme von abgestorbenen Bäumen (Biotopholz) etc., lässt sich durch die massiven Arbeiten nicht mehr feststellen, da die bislang erkennbaren natürlichen Grenzen (incl. teilweise Beschilderung) verschwunden sind.

Auf jeden Fall wirken sich die Maßnahmen, bedingt durch die Topographie (sehr starke Hanglage in Richtung NSG), negativ auf die biotischen und abiotischen Bedingungen innerhalb des NSG aus. Durch die Maßnahmen unmittelbar an der Grenze, vermutlich auch innerhalb des NSG (Randbereich) wird es zu negativen Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse, zu Nährstoffeinträgen, Bodenerosion zur nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes etc. kommen.

Inwieweit die intensiven Wasserableitungen entlang der teilweise verbreiterten Waldwege zu einer zusätzlichen Schädigung der Waldbestände (Mikroklima, Wasserentzug etc.) und zur Gefahr für die Ortslage werden kann, überlassen wir Ihrer Beurteilung, deren Ergebnis Sie uns bitte mitteilen.

Inwieweit Rechtsgüter der Naturschutz-, Boden- und Wasserschutzgesetze betroffen sind, überlassen wir vorerst der Überprüfung durch das zuständige Ministerium.

Alles wiegt umso schwerer, da die Waldbrandereignisse im Saarland gezeigt haben, dass diese ausschließlich auf vergleichbar „bewirtschafteten“ Flächen (Kahlschlag, Bodenschädigungen und damit Schädigung des Bodenwasserhaushaltes durch Großmaschineneinsatz, enormes Angebot an brandtauglichen Holzresten aus Harvesteraufarbeitung, massive Ausbreitung vertrockneter Kahlschlagfolgevegetation als zusätzliche Brandbeschleuniger (Adlerfarn, Gräser, Ginster etc.), stattgefunden haben.

Ebenso wird in der Forstpraxis der Gemeinde Mettlach schon seit Jahren gegen elementare Vorgaben des Saarländischen Klimaschutzgesetzes und des darauf aufbauenden Klimaschutzkonzeptes verstoßen.

In Abschnitt 4 (Pflichten der öffentlichen Stellen) wird in §10 auf die besondere Verantwortung öffentlicher Stellen verwiesen. Diesen kommt in deren Organisationsbereichen im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die **Schonung natürlicher Ressourcen**.

Kurzum:

Die Gemeinde Mettlach missachtet durch ihren verantwortungslosen Umgang mit dem Gemeindewald zentrale Ziele einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und gefährdet fahrlässig und zum Teil vorsätzlich die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier, Vegetation. Vorsätzlich, da diese immer wieder auf die Nachteile des brachialen Kampfes gegen elementare Ziele naturgemäßer Waldbehandlung in Kenntnis gesetzt wurde.

Elementare Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Umgang mit dem Wald wurden erheblich verletzt. Auch das „gekauft“ Zertifikat „PEFC“ ändert nichts an diesem Umstand, da dieses, wie die Erfahrung auch im Gemeindewald Mettlach gezeigt hat, alles zertifiziert, solange es im Wald geschieht.

4. Verursacher:

Gemeinde Mettlach, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Kiefer, bzw. im Auftrag der Gemeinde handelnde Personen.

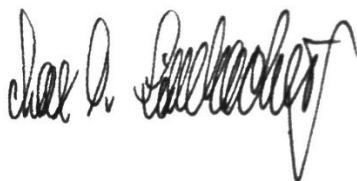
5. Beweismittel:

Wir verweisen auf beiliegende Fotodokumentation und den Ihrem Haus in ähnlicher Angelegenheit bereits vorliegenden Schriftverkehr. Wir erwarten, dass der Sachverhalt auf seine Rechtmäßigkeit geprüft wird, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, insbesondere ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Bestätigen Sie uns kurz den Eingang dieser Anzeige und informieren Sie uns über das Ergebnis der Überprüfung und den weiteren Fortgang in der Angelegenheit.

Mit waldfreundlichen Grüßen
Für den Landesvorstand



Klaus Borger
(Vorsitzender)



Max Victor Limbacher
(Stellv. Vorsitzender)



Heike Hoffmann
(Stellv. Vorsitzende)

Anlagen:

-Sentinel-Satellitendaten, Karte mit Örtlichkeit und wenige Bilder